

## Miet- und Dienstleistungsbedingungen, gültig seit 01.01.2020

### 1. Allgemeines

Diese zusätzlichen Miet- und Dienstleistungsbedingungen werden automatisch Bestandteil der AGB der Fa. Lang Showtechnik, wenn ein Miet- oder Dienstleistungsvertrag zwischen dem Auftraggeber (Mieter) und der Fa. Lang Showtechnik (Auftragnehmer / Vermieter) zustande kommt. Der Auftraggeber erklärt sich durch die Auftragserteilung mit den AGB und den Miet- und Dienstleistungsbedingungen einverstanden. Bei Mietung einer Bühne verpflichtet sich der Mieter, im Vorfeld diese bei den zuständigen Behörden anzuzeigen sowie genehmigen und abnehmen zu lassen. Evtl. anfallende Genehmigungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

### 2. Versicherungspflicht

Der Mieter verpflichtet sich, für die Vertragsdauer die Mietsache zum Neuwert gegen die Risiken des Unterganges, Verlustes und der Beschädigung auf eigene Kosten zu versichern. Der Mieter tritt mit Abschluss des Mietvertrages sämtliche Ansprüche aus vorstehenden Versicherungsverträgen sowie Ansprüche gegen etwaige Schädiger und deren Versicherer an den Vermieter ab. Dieser nimmt hiermit die Abtretung an.

### 3. Instandhaltung

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache während der Vertragsdauer auf seine Kosten ordnungsgemäß zu warten, instand zu halten und instand zu setzen.

### 4. Untervermietung / Gebrauchsüberlassung an Dritte

Der Mieter ist zur Untervermietung bzw. zu jedweder entgeltlich oder unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung der Mietsache nicht berechtigt.

### 5. Informationspflicht des Mieters

Der Mieter hat dem Vermieter sämtliche Störungen an der Mietsache unverzüglich zu melden. Des Weiteren sind alle im Zusammenhang mit der Mietsache stehenden etwaigen Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere

- bei Beschlagnahme durch Dritte.
- bei Pfändungen o.ä. Maßnahmen, die die Mietsache beeinträchtigen oder gefährden.
- bei Vergleichs- oder Konkursanträgen über das Vermögen des Mieters.

### 6. Haftung des Vermieters

Die Ansprüche der §§ 536, 537 BGB stehen dem Mieter nur zu, wenn die eingeschränkte Tauglichkeit der Mietsache trotz Beseitigungsversuchen des Vermieters über einen Zeitraum von 10 Tagen gerechnet ab Beginn der Beseitigungsversuche nicht behoben worden ist und dem Vermieter nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### 7. Rückgabe der Mietsache

Die Mietsache ist nach Vertragsende unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben. Wird die Mietsache nicht unverzüglich zurückgegeben bzw. ein vereinbarter Rückgabetermin nicht eingehalten, so ist für den Verzugszeitraum der Mietzins pro Tag zu entrichten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

### 8. Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wegen eigener Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Auftraggebers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Auftraggeber kann die ihm aus dem Mietvertrag zustehenden Rechte und Ansprüche weder abtreten, übertragen oder verpfänden.

### 9. Rücktritt des Auftraggebers

Für den Fall des Rücktritts des Auftraggebers vor Vertragsbeginn steht dem Auftragnehmer ein Aufwendersatz wie folgt zu:

- bei Rücktritt bis eine Woche vor Vertragsbeginn 50% der vereinbarten Auftragssumme.
- bei Rücktritt bis drei Tage vor Vertragsbeginn 75% der vereinbarten Auftragssumme.
- bei späterem Rücktritt 100% der vereinbarten Auftragssumme.

### 10. Transport der Mietsache

Der Transport bzw. die Anlieferung der Mietsache erfolgen ausschließlich auf Kosten und Risiko des Mieters.

### Hinweis

Sollte es im Rahmen einer Dienstleistung nötig werden, Gabelstapler, Flurförderzeuge oder Hubarbeitsbühnen einzusetzen, wird hierfür eine schriftliche Beauftragung von Gabelstaplerfahrern gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift "Flurförderzeuge" (BGV D27) benötigt. Mit Erteilung des Auftrages wird diese Beauftragung durch den Auftraggeber/Mieter erteilt. Sofern nicht anders vereinbart gelten die Betriebsanweisungen der Fa. Lang Showtechnik.